

**Amtliche Bekanntmachung
vom 7. Dezember 2021**

**Allgemeinverfügung über die Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der
Verbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 vom 23. November 2021**

vom 7. Dezember 2021

Die Universitätsstadt Tübingen erlässt nach § 49 Abs. 1 und 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 vom 23. November 2021 wird aufgehoben.
2. Die Anordnung gemäß Ziff. 1 gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag.

Hinweis:

Die Bestimmungen der CoronaVO und der ergänzenden besonderen Verordnungen bleiben unberührt.

Begründung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird widerrufen. Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist (§ 49 Abs. 1 und 2 LVwVfG). Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Durch die Untersagung von Weihnachtsmärkten, welche in § 11 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO in der ab 4. Dezember 2021 geltenden Fassung geregelt ist, entfällt ein wesentlicher Bestandteil des Sachverhalts, der zum Erlass der Verfügung am 23. November 2021 führte. Aufgrund dieser neuen Rechtslage sowie aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung von Missverständnissen in der Bevölkerung wird die vorgenannte Allgemeinverfügungen daher aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Alle Maßnahmen treten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 7. Dezember 2021

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister